

# Antrag

**KjG Bundesrat Herbst 2022**

**Antragsteller\*innen:** Bundesleitung, Satzungsausschuss

**Titel:** **Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates**

---

## Antragstext

1 >>|§8|<< **§15 Mehrheiten**

2 Eine einfache Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei  
3 einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die der  
4 abgegebenen gültigen Nein-Stimmen überwiegt. **Die abgegebenen Enthaltungen werden  
5 bei der Feststellung dieser Mehrheit nicht berücksichtigt.**

6  
7 Eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei  
8 einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen mindestens zwei  
9 Drittel der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen ausmacht. **Die abgegebenen  
10 Enthaltungen werden bei der Feststellung dieser Mehrheit berücksichtigt.**

11 Eine absolute Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei  
12 einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen >>|die Hälfte  
13 der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder überwiegt.|<< **die Summe  
14 der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen und Enthaltungen überwiegt.**

### 15 **Kommentar:**

16 Übernahme der Änderungen der Buko-GO (Ergänzung und Umsortierung)

17 §9 Anträge

18 Anträge an den Bundesrat können von stimmberechtigten Mitgliedern des  
19 Bundesrates sowie der Bundesleitung, den Kommissionen, den Diözesanlegationen,  
20 dem Wahlausschuss und den Sachausschüssen gestellt werden. Darüber hinaus ist es  
21 den jeweiligen stimmberechtigten weiblichen, männlichen und diversen Mitgliedern  
22 des Bundesrates möglich, Anträge an die Mitglieder ihres jeweiligen Geschlechts  
23 des Bundesrates zu stellen.

24 Die Anträge mit Begründungen sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn des  
25 Bundesrates bei der Bundesleitung in Textform einzureichen und mindestens drei  
26 Wochen vorher von der Bundesleitung den Mitgliedern des Bundesrates >>|in  
27 Textform via E-Mail|<< zuzuleiten. >>|Weiterhin kann eine Bereitstellung durch  
weitere technische Mittel durch die Bundesleitung erfolgen.|<<

29 Später eingehende Anträge >>|und Anträge, die im Verlauf der Beratung initiativ  
30 gestellt werden,|<< bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der  
31 Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrats.

32 Satzungsänderungsanträge können im Bundesrat nicht gestellt oder abgestimmt  
33 werden.

34 Änderungs- und Alternativanträge können jederzeit gestellt werden.

35 **Im Verlauf der Beratung können Initiativanträge gestellt werden. Sie bedürfen**  
36 **zur Aufnahme in die Tagesordnung der absoluten Mehrheit der anwesenden**  
37 **stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrats.**

38 **Kommentar:**

39 Übernahme der Änderungen der Buko-GO

40 §10 Unterlagen

41 Mindestens drei Wochen vor Beginn >>|, werden die notwendigen Unterlagen durch  
42 die Bundesleitung in Textform via E-Mail an die Diözesanleitungen und die  
43 weiteren Mitglieder des Bundesrates durch die Bundesleitung versandt, und  
44 zwar:|<< **erhalten die Mitglieder der Bundeskonferenz durch die Bundesleitung die**  
**notwendigen Unterlagen, und zwar:**

- 45 • die vorläufige Tagesordnung
- 46 • die Anträge mit Begründung
- 47 • >>|die|<< **den** Zwischenbericht >>|e|<< der Bundesleitung

49 **Für die Übermittlung von Informationen, wie Einladungen, Anträge, Berichte,**  
50 **Protokolle, Informationen zu Wahlen sowie andere Unterlagen zu Sitzungen, gilt**  
51 **die Textform, soweit nicht die Schriftform ausdrücklich bestimmt ist. Weiterhin**  
52 **kann eine Bereitstellung durch weitere technische Mittel durch die Bundesleitung**

53 erfolgen.

54 Textform bedeutet eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden  
55 genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss.  
56 Dies sind insbesondere klassische Schriftstücke, maschinell erstellte Briefe und  
57 E-Mail-Nachrichten. Schriftform bedeutet eigenhändige Unterzeichnung eines  
58 Schriftstücks durch Namensunterschrift und Übermittlung dieses Schriftstücks im  
59 Original, als Telefax oder als Scan durch eine E-Mail.

60 **Kommentar:**

61 Übernahme der Änderungen der Buko-GO

## 62 **§13 Beratungen**

63 Das Wort wird durch die\*den Vorsitzende\*n in der Reihenfolge des Eingangs der  
64 Wortmeldungen erteilt. Weibliche, männliche und diverse Mitglieder des  
65 Bundesrates werden auf getrennten Redelisten geführt und im Wechsel (weibliche –  
66 männlich – divers) aufgerufen, eine Quotierung der Meldungen ist möglich.

67 Berichte werden abschnittsweise beraten.

68 Antragsteller\*innen und Berichterstatter\*innen können außerhalb der Reihenfolge  
69 das Wort verlangen.

70 Die Redezeit kann von der\*dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann vom  
71 Bundesrat durch die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten  
72 Mitglieder aufgehoben werden.

73 Der\*die Vorsitzende kann Redner\*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort  
74 entziehen.

75 >>|Gegen Maßnahmen des\*der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den  
76 Widerspruch entscheidet der Bundesrat.|<<

77 **Kommentar:**

78 Übernahme der Änderungen der Buko-GO, wird in §14 eingefügt

## 79 **§14 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung**

80 Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt

81 werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Die  
82 Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung  
83 dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; das sind:

84 **Hinweis zur Geschäftsordnung**

85 **Widerspruch gegen die Maßnahmen der Sitzungsleitung**

86 Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung

87 Antrag auf Schluss der Redeliste

88 Antrag auf Beschränkung der Redezeit

89 Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagungsordnungspunktes

90 Antrag auf Unterbrechung der Sitzung

91 Antrag auf Nichtbefassung

92 Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung

93 Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss

94 Antrag auf Überweisung an die Bundeskonferenz

95 **Antrag auf Abstimmung über einen Antrag mit absoluter Mehrheit**

96 **Antrag auf erneute Abstimmung über einen Antrag**

97 Antrag auf Vertagung >>|des Bundesrates|<<**der Konferenz**

98 Antrag auf Schluss >>|des Bundesrates|<<**der Konferenz**

99 **Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit**

100 **Antrag auf geheime Abstimmung**

101 **Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung**

102 **Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung oder Wahl**

103 Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der  
104 Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung eines\*einer Gegenredner\*in  
105 sofort abzustimmen.

106 Der Antrag auf Überweisung an die Bundeskonferenz ist angenommen, wenn  
107 mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des  
108 Bundesrates diesem zustimmen.

109 >>|Bei den Anträgen auf Schluss oder Vertagung des Bundesrates muss immer  
110 abgestimmt werden, zuvor muss mindestens einem stimmberechtigten Mitglied des  
111 Bundesrates die Gelegenheit gegeben werden, dagegen zu sprechen. |<<

112 **Über Anträge gemäß 14 und 15 muss immer abgestimmt werden. Zuvor muss mindestens**  
113 **einem stimmberechtigten Mitglied des Bundesrats die Gelegenheit gegeben werden,**  
114 **dagegen zu sprechen.**

115 Für die Annahme dieser Anträge ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

116 **Den Anträgen gemäß 16-19 ist immer zu entsprechen.**

117 >>|Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen  
118 vor.|<<

119 **Der Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit gemäß 16 geht dem Widerspruch**  
120 **gegen die Maßnahmen der Sitzungsleitung gemäß 2, dieser dem Schlussantrag gemäß**  
121 **15 und dieser dem Vertagungsantrag gemäß 14 vor. Die anderen Anträge werden**  
122 **nachrangig behandelt.**

123 Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der\*die  
124 Vorsitzende verbindlich.

125 **Kommentar:**  
126 Übernahme der Änderungen der Buko-GO, Wunsch aus der Buko (Sammlung aller  
127 weiteren Abstimmungen zum Versammlungsverlauf unter diesem Punkt) ergänzt.

## 128 **§16 Abstimmungen**

129 Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung.

130 Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als  
131 Ablehnung.

132 Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss die Diskussion über den  
133 Beratungsgegenstand auf Antrag neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

134 **Abstimmungen über Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-**  
135 **Mehrheit.**

136 **Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den**  
137 **weitestgehenden zuerst abzustimmen.**

138 Abgestimmt wird mit Stimmkarten oder digitalen Abstimmungsprogrammen. Die  
139 Sitzungsleitung (§7) gibt bei jeder Abstimmung die Methode vor – eine  
140 Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einer Abstimmung ist  
141 ausgeschlossen.

142 **Die\*der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.**

143 >>|Auf Antrag muss die Beschlussfähigkeit überprüft werden.|<<

144 >>|Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.|<<

145 >>|Auf Antrag muss geschlechtsgetrennt abgestimmt werden.|<<

146 >>|Bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung muss sowohl bei mindestens zwei  
147 Geschlechtern als auch bei den stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesrates die  
148 einfache Mehrheit erreicht werden.|<<

149 **Bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung muss die für die Abstimmung**  
150 **erforderliche Mehrheit des gesamten Bundesrats erreicht werden. Zusätzlich muss**  
151 **die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit bei mindestens zwei Geschlechtern**  
152 **erreicht werden.**

153 >>|Falls bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung, die einfache Mehrheit der  
154 anwesenden stimmberechtigten weiblichen, männlichen und diversen Mitgliedern des  
155 Bundesrates nicht erreicht wurde,|<<

156 **Falls nicht bei allen Geschlechtern die für die Abstimmung erforderliche**  
157 **Mehrheit erreicht wurde,**

158 muss auf Antrag die Diskussion neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

159 Es wird geschlechtshomogen abgestimmt, wenn ein Antrag an die weiblichen  
160 Mitglieder des Bundesrates bzw. ein Antrag an die männlichen Mitglieder des  
161 Bundesrates bzw. ein Antrag an die diversen Mitglieder des Bundesrates  
162 fristgerecht eingereicht oder in die Tagesordnung aufgenommen wurde.

163 Die Abstimmung über einen an die weiblichen, männlichen oder diversen Mitglieder  
164 des Bundesrates gestellten Antrag erfolgt geschlechtshomogen innerhalb des  
165 jeweiligen Geschlechts.

166 **Änderungen der Geschäftsordnung können nicht geschlechtshomogen beschlossen**  
167 **werden.**

168 >>|Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den  
169 weitestgehenden zuerst abzustimmen.|<<

170 >>|Auf Antrag muss, bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung,  
171 diese wiederholt werden.|<<

172 >>|Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch  
173 einmal abgestimmt werden.|<<

174 >>|Die\*der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet  
es.|<<

176 **Kommentar:**  
177 Übernahme der Änderungen der Buko-GO. Einzelne Punkte wurden umgestellt,  
178 in §14 verschoben oder die Formulierung aus der Buko übernommen.

## 179 **§17 Wahlen**

180 Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, diese kann per  
181 Stimmzettel oder digitalen Abstimmungsprogrammen erfolgen. Der  
182 Bundeswahlausschuss gibt bei jedem Wahlgang die Methode vor – eine Kombination  
183 aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einem Wahlgang ist ausgeschlossen.

184 >>|Auf Antrag kann die Abstimmung offen bzw. mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich  
185 kein Widerspruch ergibt.|<<

186 Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen  
187 abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind.

188 **Bei der Stimmabgabe muss der Wähler\*innenwille eindeutig erkennbar sein. Wenn**  
189 **für einzelne Personen keine Stimme abgegeben wird, ist der ganze Stimmzettel**  
190 **ungültig.**

191 Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält.

192 Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält.

193 Werden Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt und stehen noch Kandidat\*innen aus  
194 dem ersten Wahlgang zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten  
195 Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint und mehr Ja- als  
196 Nein-Stimmen erhält (**einfache Mehrheit gemäß § 16**).

197 Sind mehr Kandidat \*innen gewählt als Ämter zu besetzen sind und liegt eine  
198 Stimmgleichheit bei den Ja-Stimmen vor, erfolgt eine Stichwahl, bei der nur  
199 mit Ja-Stimmen und Nein-Stimmen abgestimmt wird. Diese Regelung ist für alle  
200 weiteren Stichwahlen anzuwenden.

201 Sind bei Wahlen für Delegationen mehr Kandidat\*innen gewählt als Ämter zu  
202 besetzen sind, bekommen diejenigen mit den meisten Ja-Stimmen die Delegation  
203 übertragen. Die übrigen gewählten Kandidaten oder Kandidat\*innen werden in  
204 absteigender Reihenfolge der Anzahl ihrer Ja-Stimmen als Ersatzdelegierte  
205 benannt.

206 Der Wahl geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte voraus.

207           **Kommentar:**  
208           Übernahme der Änderungen der Buko-GO. Einzelne Punkte wurden umgestellt,  
209           in §14 verschoben oder die Formulierung aus der Buko übernommen.

## 210   **§25 Schlussbestimmungen**

211   Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch den Bundesrat der  
212   Katholischen jungen Gemeinde im **Oktober 2022** in Kraft. Gleichzeitig tritt die  
213   bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

## **Begründung**

Der Satzungsausschuss legt einen Vorschlag zur Anpassung der Geschäftsordnung des Bundesrates vor, bei dem es vor allem darum geht, die Änderungen der letzten Bundeskonferenz für den Bundesrat zu übernehmen. Außerdem nehmen wir bereits Wünsche der letzten Bundeskonferenz auf (s. Kommentare).

In der Änderung sind die einzelnen Änderungen wie folgt nachzuvollziehen:

Inhalte, die gestrichen sind, werden durch ein ~~Durchstreichen~~ gekennzeichnet.

Inhalte, die eine veränderte Reihenfolge haben, sind mit **Fett** gekennzeichnet.

Inhalte, die neu eingefügt worden sind, sind mit **Unterstreichungen** gekennzeichnet.